

Filmstandort Österreich

Förderungsrichtlinien des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen

gemäß der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR), BGBl. II Nr. 51/2004, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 317/2009.

Diese Förderungsrichtlinien stützen sich weiters auf die Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zu bestimmten Rechtsfragen im Zusammenhang mit Kinofilmen und anderen audiovisuellen Werken, C 2002/43/04 vom 16.2.2002.

Fördergeber ist der Bund, vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend, der sich zur Abwicklung der Förderungsmaßnahmen der Austrian Business Agency - Österreichische Industrieansiedlungs- und WirtschaftswerbungsgmbH (im Folgenden „ABA“) und der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H. (im Folgenden „aws“) bedient.

Bei der Durchführung der gegenständlichen Förderung sind die nachstehenden, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zu erlassenden Richtlinien sowie die ARR zu beachten.

Soweit im gegenständlichen Text Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Ziel und Zweck der Förderung

§ 1. (1) Ziel dieser Förderung ist es, in Bezug auf das Kulturgut Film die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Filmwirtschaft in Österreich zu verbessern, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der filmwirtschaftlichen Unternehmen zu erhalten und zu fördern sowie nachhaltige Impulse für den Filmproduktionsstandort Österreich zu setzen.

(2) Zweck dieser Förderung ist in Bezug auf das Kulturgut Film die Stärkung des Produktionsstandortes Österreich im Rahmen eines allgemeinen wirtschaftlichen Interesses am Erhalt und an der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Filmwirtschaft.

(3) Die Förderung bezweckt insbesondere, durch Gewährung von Förderungsmitteln für die Finanzierung der Herstellungskosten eines Films die Finanzierung von Kinofilmen für Hersteller in Österreich zu erleichtern. Hierdurch sollen höhere Produktionsbudgets ermöglicht werden, um künstlerische Spielräume, die Qualität, die Attraktivität und damit auch die Verbreitung von Kinofilmen zu fördern. Zugleich sollen die in Österreich ausgegebenen Kosten im Zusammenhang mit der Herstellung von Kinofilmen gesteigert und damit eine verbesserte Auslastung der filmtechnischen Betriebe erreicht werden. Die Verbesserung der Filmfinanzierung für Produktionsunternehmen und das Vorhandensein der entsprechenden technischen Infrastruktur ist Voraussetzung für eine langfristige kreative und erfolgreiche österreichische und europäische Filmkultur.

Persönliche und sachliche Förderungsvoraussetzungen

Förderungswerber

§ 2. (1) Antragsberechtigt ist der Hersteller des Films. Hersteller ist, wer für die Herstellung des Films bis zur Lieferung der Nullkopie verantwortlich oder – im Falle einer Koproduktion – mitverantwortlich und aktiv in die Filmherstellung eingebunden ist.

(2) Als Förderungswerber kommen fachlich, das heißt künstlerisch und filmwirtschaftlich ausreichend qualifizierte und erfahrene juristische und natürliche Personen mit einer Betriebsstätte oder Zweigniederlassung in Österreich, und zwar unabhängig von deren Firmenstandort, solange dieser innerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes liegt, oder eine allein zum Zweck der Herstellung eines Films gegründete Gesellschaft in Betracht, und solange gewährleistet ist, dass er nachhaltig Kulturgüter mit österreichischer Prägung herstellt. Die fachlichen Voraussetzungen des Förderungswerbers sind unter Bedachtnahme auf den Umfang und die Art des zu fördernden Vorhabens zu beurteilen. Die allein zum Zweck der Herstellung eines Films gegründete Gesellschaft muss bis spätestens zum Zeitpunkt des Beginns der Förderauszahlung errichtet worden sein.

(3) Soll der Film von der österreichischen Tochtergesellschaft oder Niederlassung eines Herstellers mit Geschäftssitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums hergestellt werden, so sind sämtliche Förderungsvoraussetzungen von der österreichischen Tochtergesellschaft oder Niederlassung zu erfüllen.

(4) Das zu fördernde Vorhaben muss einen österreichischen Film gemäß § 3 Abs. 2 oder eine österreichisch-ausländische Koproduktion gemäß § 3 Abs. 3 oder eine österreichisch-ausländische Kofinanzierung gemäß § 3 Abs. 4 betreffen.

(5) Das Vorhaben muss ohne Förderung auf Grundlage dieser Richtlinien undurchführbar oder nur in unzureichendem Umfang durchführbar sein.

(6) Von der Förderung sind ausgenommen Filme,

1. die im Auftrag hergestellt werden,
2. für die von einem Fernsehveranstalter oder dessen Tochterunternehmen Förderung nach diesen Richtlinien beantragt wird,
3. die gegen die Verfassung oder gegen die Gesetze verstoßen,
4. die die Menschenwürde verletzen, gegen religiöse oder sittliche Gefühle verstoßen oder gewaltverherrlichend sind.

(7) Der Förderungswerber oder - im Fall der Herstellung durch eine allein zum Zweck der Herstellung des der Förderungsantragstellung zugrunde liegenden Films gegründeten Gesellschaft - ein mit ihm gesellschaftsrechtlich verbundenes Unternehmen muss als Unternehmen oder als Person in den letzten fünf Jahren vor Förderungsantragstellung mindestens einen programmfüllenden Kinofilm (Referenzfilm) in Österreich oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hergestellt haben. Der Referenzfilm muss in Österreich oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum kommerziell mit mindestens 10 Kopien ausgewertet worden sein. Handelt es sich bei dem Referenzfilm um ein Erstlingswerk des Regisseurs ist eine Kinoauswertung mit 5 Kopien ausreichend. Bei Dokumentarfilmen sind 2 Kopien ausreichend.

(8) Erfüllen im Falle einer Koproduktion mehrere Hersteller die Förderungsvoraussetzungen, kann der Förderungsantrag nur von einem der Hersteller gestellt werden. Über diesen haben sich die an der Koproduktion beteiligten Hersteller zu einigen und gegenüber der „aws“ eine entsprechende gemeinsame Erklärung bei der Antragstellung abzugeben.

(9) Der Beirat kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von den Zugangsvoraussetzungen des Abs. 7 empfehlen.

Begriffsbestimmungen

§ 3. (1) Förderungsfähige Herstellungskosten im Sinne dieser Richtlinie sind alle Kosten gemäß Anlage 1.

(2) Ein Film gilt als österreichischer Film im Sinne dieser Richtlinie, wenn

1. ein in § 2 Abs. 2 genannter Förderungswerber den Film im eigenen Namen und für eigene Rechnung herstellt und die Verantwortung für die Durchführung des Filmvorhabens trägt,
2. die bei der Herstellung des Films künstlerisch oder organisatorisch entscheidungsberechtigten Personen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder EWR-Bürger sind und der übrige Mitarbeiterstab überwiegend aus österreichischen Staatsbürgern oder EWR-Bürgern besteht,,
3. eine Endfassung des Films in deutscher Sprache hergestellt wird, abgesehen von Dialog oder Gesangstellen, für die das Drehbuch handlungsbedingt die Verwendung einer Fremdsprache vorschreibt und
4. der Film, abgesehen von thematisch notwendigen Aufnahmen im Ausland, in Österreich gedreht wird.

(3) Ein Film gilt als österreichisch-ausländische Koproduktion, wenn

1. einer der Partner der Koproduktion die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 erfüllt und das Vorhaben den Bestimmungen eines diesbezüglichen zwischenstaatlichen Filmabkommens entspricht. Liegt ein solches Abkommen nicht vor, hat das Projekt eine angemessene österreichische lizenzrechtliche, finanzielle, künstlerische und technische Beteiligung

aufzuweisen. Der Beirat kann in begründeten Fällen im Hinblick auf die Höhe der österreichischen Beteiligung eine Ausnahme empfehlen,

2. die Voraussetzungen des Abs. 2 Z 3 erfüllt werden und

3. hinsichtlich der Voraussetzungen des Abs. 2 Z 2 und 4 die zwischenstaatlichen Filmabkommen eingehalten oder, falls ein solches Abkommen nicht vorliegt, diese Voraussetzungen im Verhältnis der österreichischen und ausländischen finanziellen Beteiligungen erfüllt werden.

(4) Als österreichisch-ausländische Kofinanzierung gilt eine Produktion, deren Gesamtherstellungskosten eine Größe erreicht haben, die aufgrund der Finanzierungsmöglichkeiten des österreichischen Antragstellers maximal einen finanziellen Beitrag von bis zu 10% zulassen. Österreichisch-ausländische Kofinanzierungen erhalten jedoch keine Förderung, sofern der österreichische Beitrag lediglich in einer finanziellen Beteiligung besteht, ohne dass der österreichische Beteiligte künstlerische und kreative oder technische Beteiligung erbringt.

(5) Österreichische förderungsfähige Herstellungskosten im Sinne dieser Richtlinie sind Herstellungskosten, die auf von Unternehmen bzw. deren Angestellten und freien Mitarbeitern sowie von Selbständigen in Österreich erbrachte filmnahe Lieferungen oder Leistungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen entfallen.

1. personengebundene Leistungen

Löhne, Gehälter, Gagen und Honorare werden als österreichische Herstellungskosten anerkannt, wenn und soweit sie in Österreich Gegenstand der unbeschränkten oder beschränkten Steuerpflicht sind. Die im Rahmen der Produktion des Films Beschäftigten sind in einer branchenüblichen Stab- und Besetzungsliste unter Angabe des steuerlich relevanten Wohn- oder Geschäftssitzes anzugeben. Personalkosten werden nur bis zu jener Höhe anerkannt, die dem Gehaltsschema des Bundes für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht.

2. unternehmensgebundene Leistungen

Leistungen von Unternehmen werden nur dann als in Österreich ausgegebene Herstellungskosten anerkannt, wenn

- a) das die Leistung erbringende Unternehmen nachweislich seinen Geschäftssitz oder eine Niederlassung in Österreich hat und eine Gewerbeberechtigung vorliegt und
- b) die detaillierte Rechnungslegung der Leistung über das Unternehmen oder die Niederlassung erfolgt.

Filmbezogene Förderungsvoraussetzungen

§ 4. (1) Die Förderung wird für programmfüllende Kinofilme gewährt. Ein Film ist programmfüllend, wenn er eine Vorführdauer von mindestens 79 Minuten, bei Kinderfilmen 59 Minuten hat.

(2) Die Herstellungskosten des Films müssen bei Spielfilmen mindestens € 1 Mio. bei Dokumentarfilmen mindestens € 200.000 betragen. Es gelten die Grundsätze der sparsamen Wirtschaftsführung gemäß Anlage 1 zu diesen Richtlinien.

(3) Die Förderung wird nur für Filme gewährt, bei denen wenigstens eine Endfassung des Films, abgesehen von Dialogstellen, für die nach dem Drehbuch eine andere Sprache vorgesehen ist, in deutscher Sprache hergestellt wird. Für die Sprachfassung des Films ist eine für die Kinovorführung taugliche, deutsch untertitelte Fassung ausreichend. Diese deutsche Sprachfassung muss der „aws“ vor Auszahlung der letzten Rate der bewilligten Förderung und spätestens sechs Monate nach Rohschnitt vorgelegt werden. Eine etwaige Fristverlängerung ist schriftlich zu begründen und muss von der „aws“ genehmigt werden.

(4) Wird mit der Durchführung des zu fördernden Vorhabens vor Abschluss des Förderungsvertrags begonnen, so erfolgt dies auf alleiniges Risiko des Förderungswerbers, und dem Bund erwächst dadurch keine, wie auch immer geartete Verpflichtung.

Kinoauswertung

§ 5. (1) Der Hersteller des geförderten Films verpflichtet sich, den geförderten Film in den Kinos kommerziell auszuwerten, d.h. Spielfilme in österreichischen Kinos mit mindestens 15 Kopien, bei Erstlingsfilmen des Regisseurs mit mindestens 7 Kopien sowie Dokumentarfilme mit 3 Kopien in Österreich einzusetzen. Bei österreichisch-ausländischen Koproduktionen und Kofinanzierungen

verpflichtet sich der Hersteller des geförderten Films zu einer Kinoauswertung in einer der internationalen Verwertung vergleichbaren und angemessenen Form.

(2) Die Kinoauswertung muss innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des Films nachgewiesen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Beirat empfehlen, die Frist zu verlängern.

(3) Der Beirat kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 1 und 2 empfehlen.

Sperrfristen

§ 6. Es sind die marktüblichen Sperrfristenregelungen vorzusehen. Über Sperrfristverkürzungen kann der Beirat Empfehlungen abgeben. Sind mehrere öffentliche Förderinstitutionen an der Finanzierung beteiligt, ist das Einvernehmen mit diesen herzustellen.

Eigenanteil

§ 7. (1) Eine Förderung auf Grundlage dieser Richtlinien wird nur gewährt, wenn der Förderungswerber an den von der „aws“ anerkannten Herstellungskosten des Filmvorhabens einen Eigenanteil trägt, der durch keine auf Grundlage dieser Richtlinien oder von einer österreichischen Gebietskörperschaft oder einer anderen österreichischen Körperschaft öffentlichen Rechts gewährten Förderung finanziert sein darf. Der Eigenanteil hat dem Umfang des Vorhabens und den Möglichkeiten des Förderungswerbers angemessen zu sein. Der Eigenanteil kann durch Eigenmittel des Förderungswerbers, dem Förderungswerber darlehensweise überlassene Mittel sowie sämtliche, aus Vorverkäufen und Rechtegarantien erzielten Erlöse und durch ausgewiesene Lizenzanteile mitfinanzierender Fernsehveranstalter erbracht werden, soweit die daraus erfließenden Mittel zur Herstellung des Vorhabens zur Verfügung stehen und die Übertragung eine angemessene Vermarktung gewährleistet.

(2) Im Eigenanteil des Förderungswerbers an der Finanzierung der Herstellungskosten haben die Eigenmittel (Barmittel und Eigenleistungen des Antragstellers) mindestens 5 Prozent der Herstellungskosten zu betragen. Bei einer österreichisch-ausländischen Koproduktion ist der Eigenanteil von dem vom österreichischen Filmhersteller zu finanzierenden Herstellungskostenanteil zu berechnen. Bei einer Produktion gemäß § 3 Abs. 4 ist eine Förderung auch mit einem geringeren Finanzierungsanteil des antragstellenden Produzenten möglich.

Österreichischer Anteil

§ 8. (1) Die Förderung wird nur gewährt, wenn der österreichische Anteil an den Gesamtherstellungskosten den Bestimmungen eines diesbezüglichen zwischenstaatlichen Filmabkommens entspricht. Liegt ein solches Abkommen nicht vor, hat die österreichische finanzielle, künstlerische und technische Beteiligung jeweils mindestens 20 vH zu betragen. In begründeten Einzelfällen kann der Beirat auf Ansuchen des Förderungswerbers Ausnahmen von dieser Bestimmung empfehlen.

(2) Mindestens 20 Prozent der Gesamtherstellungskosten dürfen auch in anderen EU-Mitgliedsstaaten ausgegeben werden.

Kultureller Eigenschaftstest

§ 9. (1) Zur Sicherung des kulturellen Zwecks der Förderungsmaßnahme wird von der ABA ein Eigenschaftstest durchgeführt. Die Förderung wird nur gewährt, wenn der Film die jeweils erforderliche Mindestpunktzahl nach dem Eigenschaftstest für Spiel- und Dokumentarfilme erfüllt. Bei Spielfilmen wird der Eigenschaftstest nach Anlage 2 und bei Dokumentarfilmen nach Anlage 3 durchgeführt.

(2) Zur Sicherstellung des kulturellen Charakters müssen Spielfilme mindestens vier Kriterien aus der Kategorie „Kultureller Inhalt“ (A-Block, Ziffer 1) erfüllen. Bei Dokumentarfilmen müssen mindestens zwei Kriterien aus der Kategorie „Kultureller Inhalt“ erfüllt sein.

(3) Um sich für eine Förderung zu qualifizieren, muss ein Spielfilm mindestens 59 von 119 Punkten aus beiden Kategorien und ein Dokumentarfilm mindestens 32 von 64 Punkten aus beiden Kategorien erreichen.

Archivierung

§ 10. (1) Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, zwölf Monate nach der ersten öffentlichen Aufführung des Films in Österreich bzw. für den Fall, dass die Kinoauswertung länger als zwölf Monate dauert nach Abschluss der Kinoauswertung, dem Bund eine technisch einwandfreie Kopie des Films in

einem archivfähigen Format unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, sofern dieser Verpflichtung nicht schon anderweitig nachgekommen wurde.

(2) Diese Kopien werden zur Erhaltung des filmkulturellen Erbes vom Filmarchiv Austria verwahrt. Zusätzlich hat der Förderungswerber der „aws“ nach Fertigstellung des Films eine Belegkopie (DVD) oder eine in einem vergleichbaren technischen Verfahren hergestellte Kopie unentgeltlich zu übereignen.

Art der Förderung

§ 11. Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Dies setzt einen Finanzierungsbedarf des den Förderungsantrag stellenden Herstellers mindestens in Höhe der Förderung voraus.

Höhe der Förderung; förderungsfähige Herstellungskosten

§ 12. (1) Die Förderung beträgt maximal 25 Prozent der förderungsfähigen Herstellungskosten, jedoch höchstens 15 Prozent der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel, wobei zu Beginn des Förderungsjahres der Beirat eine für das jeweilige Förderjahr geltende Empfehlung machen kann.

(2) Für Information und Öffentlichkeitsarbeit können bis zu einem Prozent des Jahresbudgets verwendet werden.

Antragstellung

§ 13. (1) Förderungsanträge sind elektronisch an die „aws“ zu richten. Projekte, deren Hauptdreharbeiten vor Antragstellung begonnen wurden, können nicht gefördert werden.

(2) Eine Vorbegutachtung im Hinblick auf die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen (Eigenschaftstest) kann jederzeit erfolgen. Ein Förderungsantrag kann jedoch erst gestellt werden, wenn der Förderungswerber nachweist, dass die Finanzierung für das Filmprojekt sichergestellt ist.

(3) Im Förderungsantrag muss das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen nachgewiesen werden. Soweit der Nachweis zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht möglich ist, muss die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen glaubhaft gemacht werden. In diesem Fall ist der Nachweis bis zum Zeitpunkt der ersten Auszahlung der Förderung nachzureichen. Ist für den Nachweis die Vorlage einer Rechnung erforderlich, muss diese auf den Förderungswerber ausgestellt sein. Soweit Unterlagen nicht in deutscher Originalfassung vorliegen, kann die „aws“ von dem Förderungswerber eine Übersetzung der Unterlagen durch einen gerichtlich beideten Übersetzer oder eine Zusammenfassung der für die Bearbeitung des Förderungsantrags wesentlichen Inhalte auf Deutsch anfordern, deren Richtigkeit und Vollständigkeit vom Förderungswerber zu bestätigen sind.

(4) Anträge werden ab Inkrafttreten der gegenständlichen Förderungsrichtlinien in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der „aws“ bearbeitet. Anträge sind bis längstens 31.12.2013 zu stellen. Über Förderungsanträge ist binnen einer Frist von längstens sieben Wochen zu entscheiden.

(5) Ist der Förderungsantrag unvollständig oder genügt er den Anforderungen an die Glaubhaftmachung bzw. den Nachweis der Förderungsvoraussetzungen nicht oder fehlen sonstige Angaben oder Unterlagen, kann die „aws“ dem Antragsteller eine Frist zur Vervollständigung seines Förderungsantrags setzen. Wird der Förderungsantrag vom Förderungswerber nicht innerhalb der gesetzten Frist vervollständigt bzw. werden die fehlenden Angaben oder Unterlagen nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgereicht, gilt der Antrag als nicht eingebracht und wird außer Evidenz genommen. Erst mit dem Tag der vollständigen Nachreichung gilt der Antrag als tatsächlich eingebracht.

(6) Alle Förderungsantragsunterlagen werden Eigentum des Bundes, soweit es sich nicht um Originale handelt.

(7) Förderungsmittel nach dieser Richtlinie sind mit Förderungsmitteln anderer Förderungsinstitutionen oder Gebietskörperschaften kumulierbar. So ist eine Förderung nach diesen Richtlinien auch möglich, wenn das gegenständliche Vorhaben bereits von anderer Seite aus Bundesmitteln oder Landesmitteln gefördert wird (Mehrfachförderung), sofern diese nicht nach den anderen Richtlinien ausgeschlossen ist. Die maximal zulässigen EU-beihilfenrechtlichen Intensitäten sind dabei zu beachten. Die kumulierte Beihilfenintensität darf jedoch 50 Prozent bzw. bei schwierigen oder mit knappen Mitteln erstellten Produktionen 80 Prozent nicht übersteigen. Ein Film ist dann schwierig oder mit knappen Mitteln erstellt, wenn er nur eine geringe Marktakzeptanz erwarten lässt und seine Chancen auf wirtschaftliche Verwertung daher als begrenzt qualifiziert werden müssen, wegen seines experimentellen Charakters, weil er aufgrund seines Inhalts, seiner Machart, seiner künstlerischen und/oder technischen Gestaltung oder seines kulturellen Anspruchs in hohem Maße mit Risiken behaftet

ist. Der Förderungswerber ist unter Hinweis auf die Rückzahlungstatbestände gemäß § 16 Abs. 2 zu verpflichten, im Förderungsansuchen entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei anderen Rechtsträgern die dasselbe Vorhaben (beziehungsweise Teile davon) betreffen zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen mitzuteilen.

Förderungsentscheidung

§ 14. (1) Entscheidungen über Förderungsanträge trifft der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend auf Grundlage der Ergebnisse aus dem Eigenschaftstest im Wege der ABA und der Prüfung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen durch die „aws“. Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung ist dem Förderwerber durch die „aws“ schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Gewährung einer Förderung hat die „aws“ dem Förderungswerber ein zeitlich befristetes Förderungsangebot zu übermitteln. Nimmt der Förderungswerber das Förderungsangebot samt allfälligen Auflagen und Bedingungen innerhalb der festgelegten Frist an, kommt der Förderungsvertrag zustande. Im Falle einer Ablehnung des Förderungsantrages gibt die „aws“ die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe dem Förderungswerber schriftlich bekannt.

(2) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Gewährung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

(3) Maßgeblich für die Reihenfolge der Förderungsentscheidungen ist der Tag, an dem der Förderungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegt. Mehrere an einem Tag vollständig vorliegende Anträge werden als gleichzeitig eingegangene Anträge behandelt.

(4) Der Förderungsvertrag erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Förderungsantrages die Gesamtfinanzierung des Projektes nachgewiesen wird. Die Frist kann einmalig um einen Monat verlängert werden.

(5) Der Förderungsvertrag erlischt außerdem, wenn absehbar ist, dass nicht binnen vier Monaten nach Zugang des Förderungsantrages mit den Dreharbeiten begonnen wird. Die „aws“ kann einem begründeten Antrag des Förderungsempfängers auf Verschiebung des Beginns der Dreharbeiten oder auf Verlängerung der Projektlaufzeit stattgeben.

(6) Stehen für einen Förderungsantrag, der die Förderungsvoraussetzungen erfüllt, keine ausreichenden Budgetmittel mehr zur Verfügung, kann ein Teilbetrag bewilligt werden. Stehen für gleichzeitig eingegangene Anträge, die die Förderungsvoraussetzungen erfüllen keine ausreichenden Budgetmittel mehr zur Verfügung, um jeden dieser Anträge in voller Höhe zu entsprechen, kann für jeden Förderungsantrag eine Förderung mit einem reduzierten Prozentsatz der förderungsfähigen österreichischen Herstellungskosten zugesagt werden; die Höhe des Prozentsatzes richtet sich nach der Höhe der verfügbaren Mittel und der Anzahl der gleichzeitig zu bewilligenden Anträge. In diesem Fall können die zur Verfügung stehenden Mittel zu gleichen Prozentsätzen auf die zu fördernden Filmprojekte verteilt werden. Bemessungsgrundlage hierfür sind die förderungsfähigen österreichischen Herstellungskosten.

Auszahlung

§ 15. (1) Die Förderungsmittel werden nach Erfüllung der mit dem Förderungsvertrag verbundenen Auflagen und Bedingungen, unter Berücksichtigung des Projektfortschrittes und des Finanzbedarfs, in der Regel in drei Teilbeträgen angewiesen: 40 Prozent bei Drehbeginn, 40 Prozent bei Vorlage des Rohschnitts und 20 Prozent nach Prüfung des Schlusskostenstandes. Der Förderungsempfänger kann auch eine andere Aufteilung der Ratenzahlungen auf der Grundlage eines Finanzbedarfsplans beantragen.

(2) Vor der ersten Auszahlung sind vorzulegen:

1. das firmenmäßig gefertigte Förderungsangebot;
2. ein vom geförderten Unternehmen erstellter und unterfertigter Nachweis der Gesamtfinanzierung und der Projektkosten sowie der Nachweis über die Erfüllung der mit dem Förderungsvertrag verbundenen Auflagen und Bedingungen;
3. ein geeigneter Nachweis des Drehbeginns.

Werden Projekte ausschließlich nach diesen Richtlinien gefördert, so haftet der Antragsteller persönlich.

(3) Bei der zweiten Auszahlung sind vorzulegen:

1. eine Bestätigung über den Teilabschluss des Projektes durch einen vom geförderten Unternehmen erstellten und unterfertigten Projektkostennachweis (eine durch Originalbeläge nachweisbare Rechnungszusammenstellung). In diesem Projektkostennachweis dürfen nur gezahlte Nettobeträge (das heißt nach Abzug von Umsatzsteuer, angebotenen Skonti, Rabatten, Gutschriften, etc.) aufgenommen werden;
 2. ein geeigneter Nachweis des Rohschnittes.
- (4) Bei der dritten Auszahlung sind vorzulegen:
- ein vom geförderten Unternehmen erstellter und unterfertigter Nachweis des Schlusskostenstandes (eine durch Originalbelege nachweisbare Rechnungszusammenstellung)
- (5) Der Förderungsempfänger teilt der „aws“ zum Fälligkeitstermin der einzelnen Raten unter Anschluss der entsprechenden Nachweise jeweils den Eintritt der Voraussetzungen für die Auszahlung mit.
- (6) Die Auszahlung ist zu versagen,
1. wenn die ordnungsgemäße Finanzierung des Filmvorhabens nicht gewährleistet ist,
 2. wenn bei der Finanzierung oder der Herstellung eines auf Grundlage dieser Richtlinien geförderten Films der Förderungsempfänger die Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung verletzt hat.
- (7) Die Prüfung der Mittelverwendung und des Schlusskostenstandes erfolgt durch die „aws“.

Widerruf bzw. Rückzahlung der Förderung

- § 16.** (1) Die Auszahlung der bereits zuerkannten Förderung unterbleibt, wenn
1. die ordnungsgemäße Finanzierung des Vorhabens nicht gewährleistet ist;
 2. die Auflagen und Bedingungen in der Förderungszusage und/oder dem Förderungsvertrag nicht erfüllt sind;
 3. bei der Finanzierung oder Durchführung des Vorhabens die Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung verletzt worden sind;
 4. Konkurs oder Ausgleichsverfahren über das Vermögen des Fördernehmers eröffnet wird;
 5. das Unternehmen entgeltlich veräußert wird und vor Veräußerung der Förderwerber nicht rechtzeitig alle Unterlagen beigebracht hat, die die Weiterführung des Vorhabens dokumentieren;
 6. das Unternehmen durch Schenkung oder im Erbwege übergeben wird und die Voraussetzungen für eine Weiterführung des Vorhabens nicht mehr gegeben sind.
- (2) Der Fördernehmer ist zu verpflichten, die ausgezahlten Förderungsmittel über schriftliche Aufforderung der „aws“ binnen 14 Tagen ganz oder teilweise zurückzuzahlen, und das Erlöschen von Ansprüchen auf vertraglich zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel ist vorzusehen, wenn
1. Organe oder Beauftragte des Bundes über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
 2. der Umfang der Förderungen die um den Eigenanteil verringerte Höhe der Herstellungskosten des geförderten Vorhabens übersteigt;
 3. das Vorhaben, sofern die Überschreitung der Projektlaufzeit nicht durch die aws genehmigt worden ist, nicht oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist;
 4. Förderungsmittel vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
 5. der Förderungswerber vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht, Prüfungen der Nachweise verhindert oder Auflagen nicht eingehalten wurden, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltene Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in diesen Richtlinien vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden;
 6. eine in diesen Richtlinien enthaltene Bestimmung nicht erfüllt worden ist;
 7. der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würde;

8. der Förderungsnehmer vorgesehene Auskünfte und Überprüfungen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist;
9. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes oder des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes vom Förderungsnehmer nicht beachtet wurden;
10. von Organen der Europäischen Union im Wege des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend eine Rückforderung und/oder Aussetzung verlangt wird;
11. vom Förderungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde;
12. sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden;
13. die richtliniengemäße Verwertung gemäß § 5 in den Kinos unbegründet und verschuldet nicht erfolgt ist.

(3) Die Entscheidung über die Einstellung von Förderungen und die Verpflichtung zur Rückzahlung bereits ausbezahlter Förderungsmittel trifft im Einzelfall der Bund.

(4) Zuschüsse, die aus den in Abs. 2 Z 1 bis 13 genannten Gründen zurückzuzahlen sind, sind vom Tag der Auszahlung an den Förderungsempfänger mit 3 Prozent über dem jeweils geltenden Euroleitzinssatz pro Jahr zu verzinsen.

(5) Nur bei österreichisch-ausländischen Koproduktionen und Kofinanzierungen, die im Inland ausschließlich nach diesen Richtlinien gefördert werden, haften die Koproduzenten gesamtschuldnerisch für die Rückzahlung der Förderung. Eine dementsprechende Regelung hat der Koproduktions- bzw. Kofinanzierungsvertrag jedenfalls zu enthalten.

Auskunftspflicht

§ 17. (1) Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, das Bundesministerium für Finanzen, der Rechnungshof und die „aws“ sowie die Organe der Europäischen Union sind berechtigt, eine Überprüfung des geförderten Vorhabens durch seine/ihre Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

(2) Der Förderungswerber ist zu verpflichten, auf Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen. Der Förderungsempfänger ist zudem zu verpflichten, sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, sicher und geordnet aufzubewahren.

(3) Der Förderungswerber ist zu verpflichten, alle Ereignisse, welche die Durchführung des Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarter Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative der „aws“ anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen.

(4) Im Förderungsvertrag wird ausdrücklich vereinbart, dass die „aws“ berechtigt ist, die Besucherzahlen und das Box office Ergebnis des geförderten Films zu veröffentlichen. Soweit es für die Erfüllung dieser Verpflichtung notwendig ist, ist diese Bestimmung in alle Verwertungsverträge des geförderten Films aufzunehmen.

(5) Darüber hinaus ist der Förderungsempfänger verpflichtet, der „aws“ die für die Beurteilung des Erreichens des Förderungszieles im Sinne dieser Richtlinien erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen, insbesondere über die Zahl der Besucher, die Kosten und Erlöse des geförderten Films, vorzulegen. Die „aws“ kann die Vorlage dieser Angaben zur Voraussetzung für die Prüfung im Hinblick auf die Förderungsentscheidung oder für die Auszahlung der Förderungsmittel erklären.

Beirat

§ 18. (1) Im Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend wird ein Beirat eingerichtet, der den Bund berät und Empfehlungen ausspricht.

(2) Dem Beirat gehören an:

1. ein Vertreter des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend;
2. ein Vertreter des Bundesministers für Finanzen;

3. ein Vertreter des Österreichischen Filminstituts;
 4. ein Vertreter der Österreich Werbung;
 5. ein Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich;
 6. bis zu fünf vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend und vom Bundesminister für Finanzen zu benennende Experten aus dem Bereich Film -Wirtschaft.
- (3) Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung benannt, die das Mitglied bei dessen Verhinderung vertritt.
- (4) Der Beirat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend zu genehmigen ist. Den Vorsitz führt der Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend.
- (5) Die Funktion eines Beiratsmitglieds ruht bei Beratungen und Beschlussfassungen über Tagesordnungspunkte, die im Zusammenhang mit der Förderung eines Vorhabens stehen, für die das Mitglied selbst oder eine juristische Person, deren Organ oder Mitarbeiter das Mitglied ist, als Förderungswerber auftritt oder bei denen wirtschaftliche Interessen des Mitglieds berührt werden.
- (6) Der Beirat tagt halbjährlich oder auf Antrag der ABA/„aws“ oder eines Beiratsmitglieds. Der Vorsitzende beruft die Beiratssitzungen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein.
- (7) Die Willensbildung im Beirat erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Beirat ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist in Ausnahmefällen möglich.
- (8) Die Tätigkeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder ist ehrenamtlich.

Evaluierung der Maßnahme

- § 19. (1) Die Evaluierung der Förderungsmaßnahmen nach dieser Richtlinie erfolgt spätestens bis zum 30.06.2012 durch den Bund in Zusammenarbeit mit ABA und „aws“. Zu prüfen ist, ob durch die Förderungsmaßnahmen die Ziele der Richtlinie erreicht wurden.
- (2) Zum Zwecke des Monitoring ist der Förderungsempfänger zu Angaben verpflichtet, um eine hinreichende Informations- und Datengrundlage für die Evaluierung zu schaffen.
- (3) Die „aws“ ist verpflichtet jene Daten zu erheben, die für das Monitoring und für die Evaluierung dieser Richtlinie durch Indikatoren zur Leistungssteuerung (Output-Indikatoren) notwendig sind.
- (4) Die „aws“ ist verpflichtet Indikatoren zur Wirkungssteuerung (Outcome/Impact- Indikatoren) für eine Evaluierung zu erheben.

Schlussbestimmungen

- § 20. (1) Diese Richtlinie tritt am 01.07.2010 in Kraft und ist bis 31.12.2013 befristet.
- (2) Staatsangehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.
- (3) Soweit in dieser Richtlinie auf bundesgesetzliche Bestimmungen verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Anlage 1 der Richtlinien
„Filmstandort Österreich“

Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung

In den Förderungsanträgen ist den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung nach Maßgabe der nach folgenden Bestimmungen Rechnung zu tragen.

Kalkulation der voraussichtlichen Gesamtkosten der Herstellung

Zu den Herstellungskosten gehören die in der nachfolgenden Übersicht angeführten Kosten. Das in Österreich im Rahmen der Filmförderungen übliche Kalkulationsschema ist zu verwenden. Bei der Kalkulation der Herstellungskosten bleibt die Umsatzsteuer (abzugsfähige Vorsteuer) unberücksichtigt.

Übersicht der Herstellungskosten

1. Vorkosten der Produktion
2. Nutzungsrechte
3. Gagen, Löhne, Honorare
4. Bild- und Tonaufnahme
5. Atelier, Ausleuchtung, Außenaufnahmen
6. Ausstattung
7. Schnitt, Synchronisation, Mischung
8. Bild, Ton, Bearbeitung
9. Versicherungen
10. Reise-, Beförderungs- und Transportkosten
11. Fertigungskosten
12. Fertigungsgemeinkosten
13. Fertigstellungsversicherung (Completion Bond)

Vorkosten

Zu den Vorkosten zählen die Kosten, die das Projekt betreffen und in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zur Antragstellung stehen, wie insbesondere Kosten für Motivsuche, Casting, Probeaufnahmen, Vorverhandlungen, Kontaktgespräche etc.

Gagen und Löhne

Personalkosten werden nur bis zu jener Höhe anerkannt, die dem Gehaltsschema des Bundes für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht. Die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Drehbuch- und Regiegage ist zu prüfen und nach diesen Grundsätzen im Einzelfall entsprechend anzuerkennen. Soweit Honorare deutlich überschritten werden, kann der Beirat im Einzelfall über die Anerkennung Empfehlungen abgeben. Mit der Regiegage ist die Arbeitsleistung von Produktionsvorbereitung bis einschließlich Postproduktion und Promotionmaßnahmen bis zur Fertigstellung des Films abgegolten; sind in der Kalkulation Kostenansätze für natürliche oder juristische Personen enthalten, die mit dem Förderungswerber, einem Mithersteller, einem Gesellschafter oder dem

Geschäftsführer einer als juristische Person auftretenden Herstellerfirma identisch oder durch wirtschaftliche Interessen verbunden, sind diese **Ansätze interner Leistungsverrechnung** besonders kenntlich zu machen (siehe auch „eigene Leistungen des Herstellers sowie Mehrfachbetätigung“).

Reisekosten

werden nur insoweit anerkannt, als sie kollektivvertraglichen oder steuerrechtlichen Regelungen entsprechen.

Fertigungskosten

Die Fertigungskosten, die aus den Kostengruppen 1 - 10 bestehen, sind für den Fall von Erträgen aus der Produktionsphase um diese zu kürzen (z.B. Kostümverkauf, etc.).

Fertigungsgemeinkosten.

Im Rahmen der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung werden bei der Herstellung von programmfüllenden Kinofilmen die Fertigungsgemeinkosten des Herstellers in Höhe von 7,5 v.H. anerkannt.

Insbesondere zählen die nachfolgend angeführten Kosten zu den Fertigungsgemeinkosten und dürfen daher nicht als Einzelfertigungskosten in die Kalkulation einbezogen werden:

Aufwendungen für Einrichtung und Unterhalt der ständigen Betriebsräume sowie allgemeiner Bürobedarf,
allgemeine Post und Telefonkosten,
allgemeine Personalkosten (Verwaltung),
allgemeine Versicherungen,
Aufwendungen für Bilanzprüfungen,
Zinsen und Bankspesen für allgemeine Kredite,
allgemeine Repräsentationsspesen,
Reisekosten und Aufwendungen, die nicht nachweisbar für das jeweilige Vorhaben verwendet werden, insbesondere im Zusammenhang mit Besprechungen, Verhandlungen und Besichtigungen etc.

Die Aufwendungen für eine branchenübliche **Fertigstellungsversicherung** („Completion Bond“) werden als Projektkosten anerkannt.

Rabatte, Skonti, Boni, Materialveräußerungen

Rabatte und Skonti sind von den jeweiligen Kostenpositionen der Schlusskostenrechnung abzuziehen. Skonti, die durch außerhalb des Filmprojekts stehende zusätzliche Eigenleistungen des Herstellers erreicht worden sind, brauchen bei den jeweiligen Kostenpositionen nicht abgezogen zu werden.

Bei den Kosten für die Kopien der geförderten Filme sind Rabatte und Skonti abzuziehen. Skonti und umsatzbezogene Boni, die durch außerhalb der jeweiligen Kopienbeschaffung stehende zusätzliche Eigenleistungen erreicht worden sind, brauchen dagegen nicht abgezogen zu werden.

Erträge aus der Veräußerung von Gegenständen (Sachen und Rechte), die in den Produktionskosten enthalten sind, sind **kostenmindernd** anzusetzen.

Produzentenonorar, eigene Leistungen des Herstellers sowie Mehrfachbetätigung

Das Produzentenonorar beträgt 2,5 v.H. der österreichischen Herstellungskosten(§ 3 Abs.5). Empfänger des Produzentenonorars ist die natürliche Person, welcher die auf die Herstellung des Films bezogenen kreativen Aufgaben des Herstellers obliegen.

Erbringt der Hersteller eigene sachliche Leistungen, so werden diese Leistungen mit den jeweils marktüblichen Preisen angesetzt. Erbringt er sonstige personelle Eigenleistungen, so werden diese mit den jeweils marktüblichen Preisen angesetzt.

Sind der Hersteller oder der Koproduzent bzw. der Inhaber, Allein- oder Mehrheitsgesellschafter des herstellenden Unternehmens (Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaft) und der Regisseur identisch, beträgt die Gage für Regie und Produktion insgesamt höchstens 4 v.H. der österreichischen Herstellungskosten(§ 3 Abs. 5), soweit die mehrfache Beschäftigung wirtschaftlich und künstlerisch verantwortbar ist.

Sind der Hersteller oder der Koproduzent bzw. der Inhaber, Allein- oder Mehrheitsgesellschafter des herstellenden Unternehmens (Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaft) und der Herstellungsleiter identisch, beträgt die Gage für die Herstellungsleitung und Produktion insgesamt höchstens 3 v.H. der österreichischen Herstellungskosten(§ 3 Abs.5), soweit die mehrfache Beschäftigung wirtschaftlich und künstlerisch verantwortbar ist.

Bei sonstiger Mehrfachbetätigung des Herstellers innerhalb des Herstellungsprozesses eines Films sind Reduzierungen der Gagensätze in Höhe von 20 v.H. vorzunehmen.

Die vorgenannten Absätze gelten nicht für den Fall, dass die Eigenleistungen gemäß § 7 Abs. 2 der Richtlinien als Beitrag zu den Eigenmitteln eingereicht wurden.

Anlage 2 der Richtlinien
„Filmstandort Österreich“

Eigenschaftstest für Spielfilme

Die Angaben „aus Österreich oder dem EWR“ beziehen sich auf die Staatsangehörigkeit der natürlichen Person oder ihren Wohnsitz¹ und Lebensmittelpunkt in Österreich oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. **Aus der Kategorie „Kultureller Inhalt“ müssen mindestens vier Kriterien erfüllt sein.** Es werden nur volle Punkte vergeben. Punkte in Klammernausdrücken stellen die maximal zu vergebende Punktzahl dar, die Förderwerber erhalten kann.

Teil A: Kultureller Inhalt und Filmschaffende **Punkte**

1. Kultureller Inhalt

1. Film spielt (fiktiver Inhalt/Stoff) hauptsächlich ² in Österreich	2
2. verwendet österreichische Motive ³ (d.h. Motive, die Österreich zugeordnet werden können, z.B. Architektur oder Landschaften in Österreich)	3
3. verwendet österreichische Drehorte ⁴	3
4. eine Hauptperson der Handlung /Stoffvorlage ist/war österreichisch ⁵	2
5. Handlung/Stoffvorlage ist österreichisch ⁶	3
6. Handlung/Stoffvorlage beruht auf einer literarischen Vorlage	2
7. Handlung/Stoffvorlage behandelt Künstler oder Kunstgattung (z.B. Komposition, Tanz, Performance, Malerei, Architektur, Popart, Comic)	2
8. am Film wirkt ein zeitgenössischer Künstler aus anderen Bereichen als dem der Filmkunst maßgeblich mit	2
9. Handlung/Stoffvorlage bezieht sich auf eine Persönlichkeit der Gegenwart oder Zeit- oder Weltgeschichte oder eine fiktionale Figur der Kulturgeschichte oder Literatur	2
10. Handlung/Stoffvorlage bezieht sich auf historisches Ereignis der Weltgeschichte oder ein vergleichbares fiktionales Ereignis	2
11. Handlung/Stoffvorlage behandelt Fragen religiöser oder philosophischer Weltanschauung bzw. Themen von aktueller gesellschaftlicher oder kultureller Relevanz	2

¹ Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er seine Lebensinteressen zumindest teilweise bündelt.

² Hauptsächlich bedeutet, dass mehr als die Hälfte der Handlung des Films in Österreich spielt (laut Drehbuch), unabhängig wo gedreht wird und unabhängig wo die Kosten für die Dreharbeiten verausgabt werden.

³ Österreichische Motive sind Schauplätze, die unverwechselbar österreichische Identität darstellen, egal wo sie gedreht werden (Heldenplatz, Goldenes Dachl, Burg Kreuzenstein). Es sind beschriebene Orte der Handlung, um die Phantasie in eine bestimmte Bahn zu lenken.

⁴ Österreichische Drehorte bedeuten tatsächlich in Österreich stattfindende Dreharbeiten, innen wie außen.

⁵ Die Hauptperson ist österreichisch im Sinne des Eigenschaftstests, wenn sie nach der Handlung die österreichische Identität widerspiegelt.

⁶ Die Handlung/Stoffvorlage ist österreichisch, wenn sie von einem österreichischen Autor oder von einem ständig in Österreich lebenden Autor stammt oder sich inhaltlich mit für Österreich relevanten, eigenen, identitätsstiftenden Themen auseinander setzt.

	Punkte
12. eine Endfassung in deutscher Sprache	4
13. Film spielt hauptsächlich in einem anderen EWR-Staat	(1)
14. Film verwendet andere (wenn es keine österreichischen Motive oder Drehorte gibt) bzw. weitere (wenn es auch österreichische Motive oder Drehorte gibt) europäische Motive ⁷	1
15. Hauptperson der Stoffvorlage aus einem anderen/weiteren EWR-Staat	(1)
Summe 1-15	30

2. Filmschaffende

1. Filmkünstler in wichtiger Funktion und von internationalem Rang kommt aus Österreich - „österreichischer Star“ (gemeint sind untenstehend angeführte Mitarbeiter, die an einem Film mitgewirkt haben, die an einem internationalen Festival teilgenommen bzw. Preis gewonnen haben) 4
2. Filmkünstler in wichtiger Funktion und von internationalem Rang kommt aus einem anderen/weiteren EWR-Staat- „europäische Stars“ (gemeint sind untenstehend angeführte Mitarbeiter, die an einem Film mitgewirkt haben, der an einem internationalen Festival teilgenommen bzw. Preis gewonnen hat) 2
3. Darsteller aus Österreich oder EWR (soweit nicht bereits als „Stars“ erfasst) (max. 4 Punkte) (4)
 - a) Hauptdarsteller 2 Punkte
 - b) oder 2. Hauptdarsteller 1 Punkt
 - c) oder zwei Nebendarsteller 1 Punkt
4. Schöpferische Filmschaffende aus Österreich oder dem EWR in verantwortlicher Position:
 - Regisseur 4
 - Drehbuchautor 3
 - Produzent / bei Federführung des Produzenten max. 3 2 (3)
 - Filmgeschäftsführer 2
 - Regieassistent 2
 - Produktionsleitung 2
 - Herstellungsleiter 2
 - Komponist 2
 - Musiker/Interpreten 2

- Kameramann	2
- Schnittmeister	2
- Kostümbildner	2
- Ausstatter	2
- VFX Supervisor	1
- Post Production Supervisor	1
- Volontariate (für vier 2 Punkte, für zwei 1 Punkt)	1(2)
- Filmschaffende * (je 10 Personen pro Department 5 Punkte, (maximal 15 Punkte))	(15)

* Technische Bereiche wie zB. Beleuchter ,Bühnenarbeiter oder Garderobe, Maskenbild, Requisite, Stunts, SVX -Special Effects, Set Decoration, Location Department

Summe 1-4 **59**

Teil B: Herstellung

1. Dreharbeiten in Österreich ab mind. 25% der Gesamtkosten der Dreharbeiten: 3 Punkte; mind. 50%: 6 Punkte; ab 70%: 12 Punkte

Bei Produktionen gemäß § 3 Abs.4 pro Drehtag in Österreich ab mindestens 7 Tage je 1 Punkt, max.12 Punkte (max. 12)

2. Je 25% Digitale Effekte (VFX) in Österreich verausgabt bezogen auf Gesamtkosten für Digitale Effekte (VFX): 1 Punkt (max. 4)

3. Je 25% Spezial Effekte (SFX) in Österreich verausgabt bezogen auf Gesamtkosten für Spezial Effekte (SFX): 1 Punkt (max. 4)

4. 100% der Musikaufnahmen in Österreich (mind. 50%: 1 Punkt) (3)

0%-49%: 0 Punkte

50%-74 %: 1 Punkt

75%-99% : 2 Punkt

100%: 3 Punkte

5. 100% der Tonbearbeitung & Mischung in Österreich (mind. 50%: 1 Punkt) (3)

0%-49%: 0 Punkte

50% - 74%: 1 Punkt

75% - 99% : 2 Punkt

100%: 3 Punkte

6. 100 % der Bildbearbeitung in Österreich (4)

0%-99%: 0 Punkte weiter zu Frage 6a. und 6b.

100%: 4 Punkte Frage 6a. und 6b. werden ausgelassen

falls diese nicht zu 100 % in Österreich erfolgt werden folgende Punkte anerkannt:

6a. 100 % der Mustererstellung (Negativentwicklung und Abtastung) in Österreich (mind. 50 %: 1 Punkt) (2)

0%-49%: 0 Punkte

50% - 99%: 1 Punkt

100%: 2 Punkte

6b. 100 % der übrigen Kopierwerksarbeiten (Negativschnitt, Scannen, Lichtbestimmung, Assembling, Ausbelichten, Nullkopie, Korrekturkopie, 1 Serienkopie, Intermediate-Kopie, digitale Erstkopie) in Österreich (mind. 50 %: 1 Punkt) (2)

0%-49%: 0 Punkte

50% - 99%: 1 Punkt

100%: 2 Punkte

Summe 1-6

30

Mindestens 59 von 119 Punkten sind aus den Teilen A und B notwendig.

Anlage 3 der Richtlinien
„Filmstandort Österreich“

Eigenschaftstest für Dokumentarfilme

Die Angaben „aus Österreich oder dem EWR“ beziehen sich auf die Staatsangehörigkeit der natürlichen Person oder ihren Wohnsitz¹ und Lebensmittelpunkt in Österreich oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. **Aus der Kategorie „Kultureller Inhalt“ müssen mindestens zwei Kriterien erfüllt sein.** Es werden nur volle Punkte vergeben. Punkte in Klammerausdrücken stellen die maximal zu vergebende Punkteanzahl dar, die Förderwerber erhalten kann.

Teil A: Kultureller Inhalt und Filmschaffende	Punkte
1. Kultureller Inhalt	
1. Film handelt hauptsächlich ² in/von Österreich und von in oder für Österreich relevanten Themen	4
2. Eine Hauptperson ist/war Österreicher ³	4
3. Film wird in Originalfassung deutsch gedreht oder eine Endfassung ist in deutscher Sprache	2
4. Film bezieht sich auf eine bedeutende historische oder zeitgenössische Persönlichkeit	1
5. Film behandelt Künstler oder Kunstgattung (z.B. Komposition, Tanz, Performance, Malerei, Architektur, Popart, Comic)	1
6. Film behandelt ein historisches Ereignis der Weltgeschichte	1
7. Film setzt sich mit Lebensformen von Menschen/Minderheiten (z.B. Kärntner Slowenen) auseinander	2
8. Handlung/Stoffvorlage behandelt Fragen religiöser oder philosophischer Weltanschauung bzw. Themen von aktueller gesellschaftlicher oder kultureller Relevanz (z.B. Diskriminierung, Flüchtlingsproblematik, Drogen etc.)	2
9. Film behandelt wissenschaftliche Themen oder natürliche Phänomene	2
	19

¹ Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er seine Lebensinteressen zumindest teilweise bündelt.

² Hauptsächlich bedeutet, dass mehr als die Hälfte der Handlung des Films in Österreich spielt (laut Drehbuch), unabhängig wo gedreht wird und unabhängig wo die Kosten für die Dreharbeiten verausgabt werden.

³ Die Hauptperson ist österreichisch im Sinne des Eigenschaftstests, wenn sie nach der Handlung die österreichische Identität widerspiegelt.

2. Filmschaffende

Schöpferische Filmschaffende aus Österreich oder dem EWR in verantwortlicher Position:

	Punkte
1. Regisseur	5
2. Produzent/ Federführung des Produzenten max 4	3(4)
3. Autor	3
4. Kameramann	3
5. Schnittmeister	3
6. Komponist	3
7. Musiker/Interpreten	2
8. Ton/Musikdesign	1
	24

Teil B: Herstellung

1. Dreharbeiten in Österreich ab mind. 50% der Gesamtkosten der Dreharbeiten: 5 Punkte; ansonsten für jeweils weitere 10% 1 Punkt (max.10)
2. 100% der digitalen Effekte in Österreich 1
3. 100% der Musikaufnahmen in Österreich (bei 50% 1 Punkt) (2)
0%-49%: 0 Punkte
50%-99%: 1 Punkt
100% : 2 Punkt
4. 100% der Tonnachbearbeitung und Mischung in Österreich (bei 50% 1 Punkt) (2)
0%-49%: 0 Punkte
50% - 99%: 1 Punkt
100%: 2 Punkte
5. 100% der Bildendbearbeitung in Österreich (bei 50% 1 Punkt) (2)
0%-49%: 0 Punkte
50% - 99%: 1 Punkt
100%: 2 Punkte
6. 100 % der Bildbearbeitung in Österreich (4)
0%-99%: 0 Punkte
100%: 4 Punkte

falls diese nicht zu 100 % in Österreich erfolgt werden folgende Punkte anerkannt:

6a. 100 % der Mustererstellung (Negativentwicklung und Abtastung) in Österreich (mind. 50 %: 1 Punkt) (2)

0%-49%: 0 Punkte

50% - 99%: 1 Punkt

Bei 100%: 2 Punkte

6b. 100 % der übrigen Kopierwerksarbeiten (Negativschnitt, Scannen, Lichtbestimmung, Assembling, Ausbelichten, Nullkopie, Korrekturkopie, 1 Serienkopie, Intermediate-Kopie, digitale Erstkopie) in Österreich (mind. 50 %: 1 Punkt) (2)

0%-49%: 0 Punkte

50% - 99%: 1 Punkt

100%: 2 Punkte

21

Mindestens 32 von 64 Punkten sind aus den Teilen A und B notwendig.